

Geschäftsverzeichnismrn. 6925 und 6926

Entscheid Nr. 95/2019  
vom 6. Juni 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 335 § 3 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Familiengericht des französischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 6. März 2018 in Sachen X.V. gegen S.M., dessen Ausfertigung am 14. Mai 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familiengericht des französischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 335 § 3 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, und führt er zu einer Diskriminierung, indem er bei Uneinigkeit zwischen den Eltern eine unterschiedliche Regel bezüglich des Familiennamens einführt, je nachdem, ob die beiden Abstammungsverhältnisse gleichzeitig festgestellt worden sind oder nicht, wobei in dem Fall, dass die beiden Abstammungsverhältnisse nicht gleichzeitig festgestellt worden sind, der Elternteil, der als erster seine Abstammung anerkannt bekommen hat, die alleinige Befugnis hat, die Namensänderung abzulehnen, so dass ein Unterschied eingeführt wird, der ausschließlich auf dem Zeitpunkt der Feststellung der zweiten Abstammung beruht, während das Gesetz vom 8. Mai 2014 laut seiner Überschrift auf ‘ die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung auf das Kind und den Adoptierten ’ abzielte? ».

b. In seinem Urteil vom 27. Februar 2018 in Sachen K.R. gegen A. A.M., dessen Ausfertigung am 14. Mai 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familiengericht des französischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Verstößt Artikel 335 § 3 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 5 des Protokolls Nr. 7 zu dieser Konvention, den Artikeln 7, 20, 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, indem er die Namensänderung des Kindes nur dann erlaubt, wenn die beiden Elternteile mit dieser Änderung einverstanden sind, es sei denn, einer der beiden Elternteile ist verstorben, und indem er bei Uneinigkeit nicht die gleiche Regel vorsieht wie in Artikel 335 § 1 des Zivilgesetzbuches, wobei somit ein Unterschied eingeführt wird, der auf dem alleinigen Kriterium des Zeitpunktes der Feststellung der beiden Abstammungen beruht?

- Verstößt Artikel 335 § 3 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11, 22 und 22bis der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 5 des Protokolls Nr. 7 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, den Artikeln 7, 20, 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, indem er es dem Elternteil, der die ausschließliche elterliche Autorität ausübt, nicht das Recht erteilt, den Namen des Kindes nach der Feststellung der zweiten Abstammung zu ändern, während dieses Recht ihm beim Versterben des anderen Elternteils zuerkannt wird? ».

Diese unter den Nummern 6925 und 6926 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung*

B.1.1. Die drei Vorabentscheidungsfragen betreffen Artikel 335 § 3 des Gerichtsgesetzbuches.

In der Fassung, die vor dem vorliegenden Richter anwendbar war, als die Fragen gestellt wurden, bestimmte Artikel 335 des Zivilgesetzbuches:

« § 1. Ein Kind, dessen Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird, trägt entweder den Namen seines Vaters oder den Namen seiner Mutter oder einen Namen, der sich aus ihren beiden Namen in der von ihnen gewählten Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen zusammensetzt.

Die Eltern wählen den Namen des Kindes bei der Geburtsanmeldung. Der Standesbeamte beurkundet diese Wahl. [...] Sind die Eltern sich nicht einig, trägt das Kind einen Namen, der sich aus dem Namen des Vaters und dem Namen der Mutter in alphabetischer Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen zusammensetzt. Wenn der Vater und die Mutter oder einer von ihnen einen Doppelnamen trägt, wählt der Betreffende den Teil des Namens, der auf das Kind übertragen wird. Treffen die Eltern keine Wahl, wird der Teil des Doppelnamens, der übertragen wird, nach alphabetischer Reihenfolge festgelegt.

Die Weigerung, eine Wahl zu treffen, wird als ein Fall von Uneinigkeit angesehen.

Wenn beide Elternteile gemeinsam die Geburt des Kindes anmelden, hält der Standesbeamte den von ihnen gewählten Namen oder die Uneinigkeit zwischen ihnen gemäß Absatz 2 fest.

Wenn ein Elternteil alleine die Geburt des Kindes anmeldet, teilt dieser dem Standesbeamten den von beiden Elternteilen gewählten Namen oder die Uneinigkeit zwischen ihnen mit.

§ 2. Ein Kind, dessen Abstammung nur mütterlicherseits feststeht, trägt den Namen seiner Mutter.

Ein Kind, dessen Abstammung nur väterlicherseits feststeht, trägt den Namen seines Vaters.

§ 3. Wird die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt, bleibt der Name des Kindes unverändert. Das Gleiche gilt, wenn die Abstammung mütterlicherseits nach der Abstammung väterlicherseits festgestellt wird.

Jedoch können beide Elternteile zusammen oder kann einer von ihnen, wenn der andere verstorben ist, in einer vom Standesbeamten ausgefertigten Urkunde erklären, dass das Kind entweder den Namen der Person, der gegenüber die Abstammung an zweiter Stelle festgestellt worden ist, oder einen Namen, der sich aus ihren beiden Namen in der von ihnen gewählten Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen zusammensetzt, trägt.

Diese Erklärung muss innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Tag der Anerkennung oder ab dem Tag, wo eine Entscheidung, durch die die Abstammung väterlicherseits oder mütterlicherseits festgestellt wird, formell rechtskräftig geworden ist, und vor der Volljährigkeit oder Erklärung der Mündigkeit des Kindes abgegeben werden. Die Frist von einem Jahr läuft ab dem Tag, der in den Artikeln 313 § 3 Absatz 2, 319*bis* Absatz 2 oder 322 Absatz 2 erwähnten Notifizierung oder Zustellung folgt

Wird infolge einer Anfechtungsklage auf der Grundlage der Artikel 312 § 2, 318 §§ 5 und 6 oder 330 §§ 3 und 4 während der Minderjährigkeit des Kindes die Abstammung väterlicherseits oder mütterlicherseits geändert, beurkundet der Richter den neuen Namen des Kindes, den die Eltern gegebenenfalls nach den in § 1 oder in Artikel 335*ter* § 1 aufgeführten Regeln gewählt haben.

Die in Absatz 2 erwähnte Erklärung oder der Tenor des in Absatz 4 erwähnten Urteils werden am Rand der Geburtsurkunde und der anderen Urkunden, die das Kind betreffen, vermerkt.

§ 4. Wird die Abstammung eines Kindes geändert, wenn es das Alter der Volljährigkeit bereits erreicht hat, wird ohne sein Einverständnis keine Änderung an seinem Namen vorgenommen ».

B.1.2. Artikel 335 des Zivilgesetzbuches wurde abgeändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung », der seinerseits durch Artikel 168 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » ersetzt worden ist, sowie durch Artikel 114 desselben Gesetzes vom 21. Dezember 2018.

Diese Abänderungen, die am 31. März 2019 in Kraft getreten sind, haben jedoch auf die Relevanz der Vorabentscheidungsfragen keine Auswirkung.

B.2.1. Artikel 335 des Zivilgesetzbuches gehört zu dem Kapitel in Bezug auf die Folgen der Abstammung. Er legt auf allgemeine Weise die Regeln der Namensgebung infolge der Abstammung fest.

Diese Regeln wurden durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung auf das Kind und den Adoptierten » (nachstehend: Gesetz vom 8. Mai 2014) grundlegend abgeändert. Aus der Überschrift und den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber die Gleichstellung zwischen Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung einführen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3145/001, S. 10).

B.2.2. Um dieses Ziel der Gleichstellung zwischen Männern und Frauen zu erreichen, hat der Gesetzgeber es den Eltern im Fall der gleichzeitigen Feststellung der Abstammung väterlicherseits und der Abstammung mütterlicherseits gestattet, einen Doppelnamen zu wählen, der sich aus dem Namen des Vaters und dem Namen der Mutter zusammensetzt in der von ihnen gewählten Reihenfolge, oder den Namen des Vaters oder denjenigen der Mutter zu wählen (Artikel 335 § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches).

Der Gesetzgeber hat sich deshalb für die Willensautonomie der Eltern innerhalb der vom Gesetz festgelegten Grenzen anstatt für ein durch das Gesetz festgelegtes System der Namensgebung entschieden. Der Gesetzgeber hat die Wahlmöglichkeiten der Eltern beschränkt, damit gewährleistet wird, dass « Kinder derselben Eltern denselben Namen tragen. Der Name von Geschwistern kann folglich nicht unterschiedlich sein, wodurch die Ordnung der Familien gewahrt bleiben kann » (ebenda, S. 14).

B.2.3. Der Gesetzgeber hat auch die Fälle der Uneinigkeit zwischen den Eltern und des Fehlens einer Wahl betrachtet. Artikel 335 § 1 Absatz 2 dritter Satz des Zivilgesetzbuches bestimmte ursprünglich in der Fassung seiner Ersetzung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2014, dass in dem Fall bei Kindern, deren Abstammung väterlicherseits und deren Abstammung mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wurden, der Name des Vaters zuerkannt wird.

In seinem Entscheid Nr. 2/2016 vom 14. Januar 2016 hat der Gerichtshof diese Bestimmung für nichtig erklärt:

« B.8.5. Da er der Willensautonomie der Eltern für die Wahl des Familiennamens den Vorzug gibt, muss der Gesetzgeber auch die Weise der Erteilung des Familiennamens in dem

Fall bestimmen, in dem die Eltern sich nicht einig sind oder keine Wahl treffen, selbst wenn er im Übrigen darauf geachtet hat, die Fälle der Uneinigkeit zu begrenzen, indem er es den Eltern ermöglicht, sich für den einen oder den anderen Familiennamen oder für die beiden Namen in der von ihnen gewählten Reihenfolge zu entscheiden. Es kann gerechtfertigt sein, dass er selbst den Namen festlegt, den das Kind tragen wird, wenn Uneinigkeit herrscht oder keine Wahl getroffen wird, statt diesbezüglich dem Richter eine Ermessensbefugnis zu erteilen. In dieser Angelegenheit gilt es nämlich, auf einfache, schnelle und einheitliche Weise den Namen eines Kindes bei seiner Geburt festzulegen. Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt diesbezüglich, dass das Kind unverzüglich nach seiner Geburt einzutragen ist und von Geburt an das Recht auf einen Namen hat.

B.8.6. In der angefochtenen Bestimmung werden jedoch Personen, die sich in ähnlichen Situationen befinden, unterschiedlich behandelt, nämlich der Vater und die Mutter eines Kindes, da im Falle der Uneinigkeit zwischen den Eltern oder im Fall des Fehlens einer Wahl das Kind automatisch nur den Namen seines Vaters trägt. Somit werden die Mütter anders behandelt als die Väter in ihrem Recht, ihren Familiennamen an ihr Kind zu übertragen.

B.8.7. Der Behandlungsunterschied in der angefochtenen Bestimmung beruht auf dem Kriterium des Geschlechts der Eltern. Nur sehr starke Erwägungen können einen ausschließlich auf dem Geschlecht beruhenden Behandlungsunterschied rechtfertigen.

Aus den in B.2 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber die Wahl des Namens des Vaters mit der Tradition und mit dem Willen, die Reform schrittweise zu verwirklichen, gerechtfertigt hat. Weder die Tradition, noch der Wille, schrittweise voranzukommen, können angenommen werden als starke Erwägungen, die einen Unterschied zwischen den Vätern und den Müttern rechtfertigen, wenn Uneinigkeit zwischen Eltern besteht oder keine Wahl getroffen wird, während das Ziel des Gesetzes darin besteht, die Gleichheit zwischen Männern und Frauen zu verwirklichen. Im Übrigen kann die angefochtene Bestimmung zur Folge haben, somit dem Vater eines Kindes ein Vetorecht zu gewähren, falls die Mutter des Kindes den Willen ausdrückt, diesem Kind ihren eigenen Namen oder einen Doppelnamen zu geben und der Vater mit dieser Wahl nicht einverstanden ist.

B.9. Artikel 335 § 1 Absatz 2 dritter Satz des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2014, verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 11*bis* Absatz 1 der Verfassung und ist daher für nichtig zu erklären.

Damit Rechtsunsicherheit vermieden wird, insbesondere angesichts der Notwendigkeit, den Namen des Kindes bei seiner Geburt festzulegen, und es dem Gesetzgeber ermöglicht wird, eine neue Regelung anzunehmen, sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zum 31. Dezember 2016 aufrechtzuerhalten ».

B.2.4. Infolge dieses Entscheids hat der Gesetzgeber das Gesetz vom 25. Dezember 2016 « zur Abänderung der Artikel 335 und 335*ter* des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Weise der Namensübertragung auf das Kind » angenommen, das eine neue Regelung bei Uneinigkeit zwischen den Eltern oder bei Fehlen einer Wahl für die Kinder vorsieht, deren Abstammung väterlicherseits und deren Abstammung mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird. Entsprechend dem jetzigen Artikel 335 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches trägt das Kind in

dem Fall den Namen des Vaters und den Namen der Mutter nebeneinander in alphabetischer Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen.

B.3.1. Der in Frage stehende Artikel 335 § 3 des Zivilgesetzbuches in der Fassung der Ersetzung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 regelt die Folgen der Abänderung der Abstammung eines Kindes in Bezug auf seinen Namen. Wie es auch während der Vorarbeiten betont wurde, ist die durch die in Frage stehende Bestimmung eingeführte Regelung « aus der Regelung übernommen, die derzeit in Kraft ist, unter Berücksichtigung des Gleichstellungsprinzips zwischen den Parteien » und unter Einführung des « Grundsatzes der Willensautonomie innerhalb der vom Gesetz festgelegten Grenzen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3145/001, SS. 14 und 19-20).

B.3.2. Die in Frage stehende Bestimmung sieht also vor, dass der Name grundsätzlich unverändert bleibt, wenn die Abstammung des Kindes von einem der beiden Elternteile nach der Abstammung von dem anderen Elternteil festgestellt wird. Der Gesetzgeber hat jedoch die Möglichkeit beibehalten, die bereits im früheren Artikel 335 § 3 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches enthalten war, den Namen des Kindes noch abzuändern, indem sie sich entweder für den Namen der Person, der gegenüber die Abstammung an zweiter Stelle festgestellt worden ist, oder für einen Doppelnamen entscheiden. Diese Namensänderung erfordert es, dass gegenüber dem Standesbeamten eine Erklärung von beiden Elternteilen zusammen oder von einem von ihnen, wenn der andere verstorben ist, innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Tag der Anerkennung oder ab dem Tag, an dem eine Entscheidung, durch die die Abstammung väterlicherseits oder mütterlicherseits festgestellt wird, formell rechtskräftig geworden ist, und vor der Volljährigkeit oder Erklärung der Mündigkeit des Kindes abgegeben wird.

#### *In Bezug auf die ersten zwei Vorabentscheidungsfragen*

B.4.1. Die erste Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 335 § 3 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, insofern er bei fehlender Einigung der Eltern auf den Familiennamen nicht vorsieht, dass den Kindern, deren Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt wird, ein

Doppelname nach alphabetischer Reihenfolge zuerkannt wird, während Artikel 335 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzbuches bei fehlender Einigung der Eltern auf den Familiennamen die Zuerkennung eines Doppelnamens nach alphabetischer Reihenfolge für die Kinder vorsieht, deren Abstammung väterlicherseits und deren Abstammung mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt werden.

B.4.2. Die zweite Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit derselben Bestimmung mit den Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 5 des Protokolls Nr. 7 zu dieser Konvention, mit den Artikeln 7, 20, 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, aus den gleichen Gründen.

B.5.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird ».

Artikel 7 desselben Übereinkommens bestimmt:

« 1. Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

2. Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

Artikel 14 derselben Konvention bestimmt:

« Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muss ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden ».

Artikel 5 des Protokolls Nr. 7 zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben Ehegatten untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art. Dieser Artikel verwehrt es den Staaten nicht, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen ».

B.5.2. Die Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit den Artikeln 7, 20, 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit den Artikeln 10, 11 und 22 der Verfassung kann vom Gerichtshof nur geprüft werden, wenn die in Frage stehende Bestimmung das Recht der Union umsetzt, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft.

B.6. Mit den Vorabentscheidungsfragen wird der Gerichtshof gebeten, die Situation eines Kindes, dem gegenüber die Abstammung väterlicherseits und die Abstammung mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt werden, und die Situation eines Kindes, dem gegenüber die Abstammung von einem der beiden Elternteile festgestellt wird, nachdem die Abstammung von dem anderen Elternteil festgestellt wurde, miteinander zu vergleichen. Bei fehlender Einigung der Eltern in Bezug auf die Wahl des Namens wird der ersten Kategorie ein Doppelname nach alphabetischer Reihenfolge zuerkannt, während die zweite Kategorie den Namen des Elternteils behält, gegenüber dem die Abstammung zuerst festgestellt wurde, da die Namensänderung eine Erklärung gegenüber dem Standesbeamten erfordert, die von beiden

Elternteilen gemeinsam oder von einem von ihnen, wenn der andere verstorben ist, abgegeben werden muss.

B.7.1. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter in der Rechtssache Nr. 6926 macht geltend, dass im Fall der Änderung der Abstammung eines Kindes während der Minderjährigkeit die ergänzende Regel Anwendung findet, die in Artikel 335 § 1 des Zivilgesetzbuches bei fehlender Einigung der Eltern auf den dem Kind zu gebenden Namen vorgesehen ist (Artikel 335 § 3 Absatz 4). So könne ein Vater, dem gegenüber die Abstammung infolge einer erfolgreich erhobenen Vaterschaftsanfechtungsklage festgestellt werde, sich auf die Regel berufen, nach der bei fehlender Einigung der Eltern das Kind die Namen der zwei Elternteile nach alphabetischer Reihenfolge trage. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter in der Rechtssache Nr. 6926 schließt daraus, dass der in den Vorabentscheidungsfragen angeführte Behandlungsunterschied nicht mit dem Fortbestand des Namens des Kindes gerechtfertigt werden könne.

B.7.2. Ein solches Argument läuft darauf hinaus, Personenkategorien miteinander zu vergleichen, die sich von den in den zwei Vorabentscheidungsfragen erwähnten Kategorien unterscheiden, nämlich einerseits ein Kind, dessen Abstammungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgestellt werden, (Artikel 335 § 3 Absätze 1 und 2 des Zivilgesetzbuches) und andererseits ein Kind, dessen Abstammung infolge einer Anfechtungsklage auf der Grundlage der Artikel 312 § 2, 318, §§ 5 und 6 oder 330 §§ 3 und 4 geändert wird (Artikel 335 § 3 Absatz 4).

Es steht den Parteien nicht zu, den Inhalt einer Vorabentscheidungsfrage zu ändern. Daher beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung auf die Fragen, wie sie von dem vorlegenden Richter gestellt wurden.

B.8. Im Gegensatz zum Vortrag des Ministerrates sind die in den Vorabentscheidungsfragen angesprochenen Kategorien von Personen hinreichend miteinander vergleichbar, sofern es in beiden Fällen um ein Kind geht, dessen Eltern sich über die Namensgebung nicht einig sind.

B.9. Die Zuerkennung eines Familiennamens beruht hauptsächlich auf Erwägungen gesellschaftlichen Nutzens. Im Gegensatz zur Zuerkennung des Vornamens wird sie gesetzlich

geregelt. Mit der gesetzlichen Regelung soll einerseits der Familienname auf einfache, schnelle und einheitliche Weise festgelegt werden und andererseits dieser Familienname mit einer gewissen Unveränderlichkeit versehen werden.

B.10.1. Im Gegensatz zu dem Recht, einen Namen zu tragen, kann das Recht, seinem Kind seinen Familiennamen zu geben, nicht als ein Grundrecht angesehen werden. Hinsichtlich der Regelung der Namensgebung verfügt der Gesetzgeber deshalb über eine weit gefasste Beurteilungsbefugnis, vorausgesetzt, dass er den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens beachtet.

B.10.2. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat geurteilt:

« Artikel 8 der Konvention enthält keine ausdrückliche Bestimmung bezüglich des Namens; als Mittel der persönlichen Identifizierung (*Johansson gegen Finnland*, Nr. 10163/02, § 37, 6. September 2007, und *Daróczy gegen Ungarn*, Nr. 44378/05, § 26, 1. Juli 2008) und der Verbindung mit einer Familie betrifft der Name einer Person dennoch ihr Privatleben und ihr Familienleben. Dass der Staat und die Gesellschaft ein Interesse an der Regelung seines Gebrauchs haben, reicht nicht aus, um die Frage des Namens der Personen aus dem Bereich des Privat- und Familienlebens auszuschließen, aufgefasst in dem Sinne, dass es in einem gewissen Maße das Recht des Einzelnen, Verbindungen zu seinen Angehörigen zu knüpfen, einschließt (*Burghartz*, vorerwähnt, § 24; *Stjerna*, vorerwähnt, § 37; *Ünal Tekeli*, vorerwähnt, § 42, EuGHMR 2004-X; *Losonci Rose und Rose gegen Schweiz*, Nr. 664/06, § 26, 9. November 2010; *Garnaga gegen Ukraine*, Nr. 20390/07, § 36, 16. Mai 2013) » (EuGHMR, 7. Januar 2014, *Cusan und Fazzo gegen Italien*, § 55).

B.10.3. Auch wenn das Recht, seinen Familiennamen zu verleihen, nicht als ein Grundrecht angesehen werden kann, besitzen die Eltern ein deutliches und persönliches Interesse daran, in den Prozess der Bestimmung des Familiennamens ihres Kindes einzugreifen.

B.11.1. Der Gerichtshof hat sich bereits mehrfach zur Vereinbarkeit von Artikel 335 § 3 des Zivilgesetzbuches in der Fassung seiner Anwendbarkeit vor seiner Ersetzung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 mit den Artikeln 10 und 11 Verfassung geäußert. Diese Bestimmung sah wie in ihrer jetzigen Fassung vor, dass, wenn die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt wird, der Name des Kindes grundsätzlich unverändert bleibt, es sei denn, dass beide Elternteile zusammen oder einer von ihnen, wenn der andere verstorben ist, eine Erklärung zur Namensänderung beim Standesbeamten abgeben.

In seinem Entscheid Nr. 64/96 vom 7. November 1996 hat der Gerichtshof in Bezug auf den damaligen Artikel 335 § 3 des Zivilgesetzbuches entschieden:

« B.3.2. Aus den Vorarbeiten zur fraglichen Bestimmung geht hervor, daß der Gesetzgeber erwogen hat, daß die Namensänderung des Kindes, dessen Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt wird, im Widerspruch zu den Interessen des Kindes stehen kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 305/1, SS. 17-18, und *Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904-2, SS. 125-126). Aufgrund dessen hat er bestimmt, daß der Name des Kindes, dessen Abstammung mütterlicherseits schon feststeht, grundsätzlich unverändert bleibt, wenn die Abstammung väterlicherseits danach festgestellt wird. Dennoch hat der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, eine Namensänderung mittels einer Erklärung vor dem Standesbeamten vorzunehmen.

B.3.3. Der Gesetzgeber hat, indem er sich auf die ihm zustehende Ermessensbefugnis beruft, die Namensgebung im Rahmen der Abstammung unter Berücksichtigung sowohl des sozialen Nutzens, dem Namen eine gewisse Stabilität zu verleihen, als auch des Interesses dessen, der den Namen trägt, geregelt.

Es ist nicht unangemessen zu bestimmen, daß, wenn das Kind den Namen seiner Mutter trägt, weil zuerst die Abstammung mütterlicherseits festgestellt wurde, dieser Name nur dann noch durch den des Vaters ersetzt werden kann, wenn sowohl Vater als auch Mutter - oder einer von ihnen, falls der andere verstorben ist - bei dem Standesbeamten eine diesbezügliche Erklärung ablegen. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, daß die Eltern am besten über das Interesse des Kindes bis zu seiner Volljährigkeit oder Mündigsprechung urteilen können. Es ist ebensowenig unangemessen, daß der Gesetzgeber unter Berücksichtigung des sozialen Nutzens der Unveränderlichkeit des Namens für den Fall der Uneinigkeit (zwischen dem Vater und der Mutter) vorgesehen hat, den dem Kind schon gegebenen Namen unverändert zu lassen, statt den Richter urteilen zu lassen.

B.4. Nichts weist darauf hin, daß der Gesetzgeber mit den Bestimmungen von Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches eine Maßnahme verabschiedet hätte, die weder auf einem objektiven Kriterium beruhen noch adäquat sein würde. Es ergibt sich auch nicht, daß auf unangemessene Weise die Rechte der Betroffenen verletzt würden ».

Der Gerichtshof hat in seinen Entscheiden Nrn. 79/95, 68/97, 82/2004 und 114/2010 im selben Sinne geurteilt. In seinem Entscheid Nr. 82/2004 führt der Gerichtshof außerdem noch aus:

« B.6. Die Folgen der fraglichen Regel können um so weniger unverhältnismäßig sein, da das Gesetz vom 15. Mai 1987 über die Namen und Vornamen es ermöglicht, eine Namensänderung zu erhalten, und da die mit dieser Änderung beauftragte Behörde nicht umhinkäme, den Antrag, den jemand bei ihr stellen würde, den Namen seines Vaters zu tragen, als ernsthaft zu bewerten ».

In seinem Entscheid Nr. 50/2017 vom 27. April 2017 hat der Gerichtshof ebenso geurteilt, dass diese Wahl des Gesetzgebers « nicht unbillig [ist], da der Gesetzgeber davon ausgehen konnte, dass die beiden Eltern am besten in der Lage sind, das Interesse des Kindes zu beurteilen ».

B.11.2. Die Gründe, die den Gerichtshof dazu bewogen haben, im vorerwähnten Sinne zu entscheiden, gelten auch für den jetzigen Artikel 335 § 3 Absätze 1 und 2 des Zivilgesetzbuches, der – wie in seiner vorherigen Fassung – festlegt, dass der Name des Kindes grundsätzlich unverändert bleibt bei einer späteren Feststellung der Abstammung hinsichtlich eines der beiden Elternteile, außer im Fall einer Erklärung zur Namensänderung beim Standesbeamten durch die beiden Elternteile zusammen oder durch einen von ihnen, wenn der andere verstorben ist. Angesichts der Wahlfreiheit, die die Eltern derzeit nach Artikel 335 § 1 des Zivilgesetzbuches haben, um den Namen der Mutter, denjenigen des Vaters oder einen Doppelnamen zuzuerkennen, hat der Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen, dass diese Regelung sowohl bei einer späteren Feststellung der Abstammung mütterlicherseits als auch bei einer späteren Feststellung der Abstammung väterlicherseits gilt.

B.11.3. Der Umstand, dass sich der rechtliche Rahmen bezüglich der Namensgebung im Fall der gleichzeitigen Feststellung der Abstammung väterlicherseits und der Abstammung mütterlicherseits seit dieser neueren Rechtsprechung geändert hat, wobei der Gesetzgeber in einem solchen Fall der Willensautonomie der Eltern den Vorrang eingeräumt hat, jedoch im Falle der Uneinigkeit bestimmt hat, dass dem Kind ein Doppelname in alphabetischer Reihenfolge zuerkannt wird, führt zu keiner anderen Schlussfolgerung. In dem Fall tritt die Uneinigkeit hinsichtlich der Namensgebung nämlich zu einem Zeitpunkt auf, an dem dem Kind noch kein Name zuerkannt worden ist. In dieser Angelegenheit gilt es, auf einfache, schnelle und einheitliche Weise den Namen eines Kindes ab seiner Geburt festzulegen. Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt diesbezüglich, dass das Kind unverzüglich nach seiner Geburt eingetragen wird und das Recht auf einen Namen von Geburt an hat.

Es ist daher auch gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber bei fehlender Einigung der Eltern in Bezug auf den Namen des Kindes zu dem Zeitpunkt, an dem noch kein Name zuerkannt worden ist, selbst den Namen festgelegt hat, den das Kind tragen wird. Unter Berücksichtigung des durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 verfolgten Ziels der Gleichstellung von Mann und Frau bei

der Weise der Namensübertragung und des in B.2.3 erwähnten Entscheids Nr. 2/2016 durfte der Gesetzgeber vorschreiben, dass dem Kind in dem Fall der Doppelname in alphabetischer Reihenfolge zuerkannt wird.

B.11.4. Anders verhält es sich bei einem Kind, dessen Abstammung zunächst hinsichtlich eines der beiden Elternteile feststeht und erst nachher hinsichtlich des anderen Elternteils festgestellt wird. In dem Fall wurde dem Kind bereits der Name des erstgenannten Elternteils zuerkannt und tritt die Uneinigkeit oder die fehlende Einigung über den Namen erst später auf, nämlich bei Feststellung der Abstammung hinsichtlich des zweiten Elternteils. Das Kind kann in dem Fall bereits geraume Zeit den Namen des Elternteils getragen haben, hinsichtlich dessen die Abstammung zuerst festgestellt wurde. Es ist vernünftigerweise gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Nutzens der Beständigkeit des Namens und des Interesses des Kindes vorgesehen hat, dass der bereits zuerkannte Name in dem Fall nur im Einvernehmen beider Elternteile geändert werden kann, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie gemeinsam am besten in der Lage sind, das Interesse des Kindes zu beurteilen, damit dieser Name bei Uneinigkeit unverändert bleibt.

Außerdem gilt die in Frage stehende Bestimmung auf gleiche Weise sowohl für die Mutter als auch für den Vater. Hinsichtlich ihres Rechts auf Übertragung ihres Familiennamens auf ihr Kind werden sie von der in Frage stehenden Bestimmung folglich gleichbehandelt.

Schließlich beruht der Behandlungsunterschied im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter in der Rechtssache Nr. 6925 anführt, nicht auf der rechtlichen Stellung der Eltern im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, sondern auf der gleichzeitigen oder nicht gleichzeitigen Feststellung der Abstammung väterlicherseits und der Abstammung mütterlicherseits.

B.12. Angesichts vorstehender Ausführungen entbehrt die in den ersten zwei Vorabentscheidungsfragen angesprochene unterschiedliche Behandlung nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.13. Die Prüfung der in Frage stehenden Bestimmung anhand der in B.5.1 erwähnten Bestimmungen, zu denen weder der vorlegende Richter noch die Parteien darlegen, inwiefern gegen sie verstoßen würde, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.14. Die ersten zwei Vorabentscheidungsfragen sind verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage*

B.15. Die dritte Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der in Frage stehenden Bestimmung mit den Artikeln 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 5 des Protokolls Nr. 7 zu dieser Konvention, mit den Artikeln 7, 20, 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, insofern sie es dem Elternteil, der die ausschließliche elterliche Autorität ausübt, nicht gestattet, nach der Feststellung der zweiten Abstammung den Namen des Kindes bei fehlender Zustimmung des anderen Elternteils in diesem Sinne allein zu ändern, während ihm dieses Recht zuerkannt wird, wenn der andere Elternteil verstorben ist.

B.16. Die Frage betrifft somit den Behandlungsunterschied zwischen einerseits dem Elternteil, der die ausschließliche elterliche Autorität ausübt, und andererseits dem überlebenden Elternteil im Fall des Versterbens des anderen Elternteils.

B.17. Artikel 22*bis* der Verfassung bestimmt:

« Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

B.18. Aus den gleichen wie den in B.5.2 erwähnten Gründen kann die in Frage stehende Bestimmung nicht anhand der Artikel 7, 20, 21 und 23 der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit den Artikeln 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung geprüft werden.

B.19. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, sind die beiden in der dritten Vorabentscheidungsfrage erwähnten Kategorien von Personen ausreichend miteinander vergleichbar, da es in beiden Fällen um einen Elternteil geht, der sein Kind allein großzieht und der dessen Namen ändern möchte.

B.20. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, dass beide Elternteile oder nur einer von ihnen noch am Leben ist.

B.21.1. Wie die elterliche Autorität in Kapitel 1 von Titel IX des ersten Buches des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist, betrifft sie Entscheidungen in Bezug auf bestimmte Aspekte des Lebens des betreffenden Kindes, und zwar seine Erziehung, seine Unterbringung, seine Gesundheit oder auch seine religiösen und philosophischen Anschauungen (Artikel 374 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches) sowie die Verwaltung seines Vermögens und seine Vertretung (Artikel 376).

Die elterliche Autorität wird von den beiden Elternteilen grundsätzlich gemeinsam ausgeübt (Artikel 373 Absatz 1 und 374 § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches). Wenn die Eltern nicht zusammenleben, kann das Familiengericht ausnahmsweise die Ausübung der elterlichen Autorität ausschließlich einem der Elternteile anvertrauen, wobei der andere Elternteil grundsätzlich das Recht auf persönlichen Umgang und das Recht behält, die Erziehung des Kindes zu beaufsichtigen (Artikel 374 § 1 Absätze 2 und 3). Das Gericht kann ebenfalls bestimmen, welche Entscheidungen in Bezug auf die Erziehung nur mit dem Einverständnis beider Elternteile getroffen werden können (Artikel 374 § 1 Absatz 4).

B.21.2. Der Gesetzgeber hat in die Entscheidungen, die unter die elterliche Autorität fallen, nicht die Entscheidung über die Änderung des Namens des Kindes im Fall der späteren Festlegung der Abstammung väterlicherseits aufgenommen. Aufgrund der Bedeutung, die die Änderung des Namens des Kindes hat, hat der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass diese der Zustimmung beider Elternteile bedarf. Nur wenn einer der beiden Elternteile verstorben ist, darf der andere Elternteil allein eine Erklärung in diesem Sinne beim Standesbeamten

abgegeben. Dies entbehrt unter Berücksichtigung der Bindungen, die der Elternteil, der die elterliche Autorität nicht ausübt, noch zu seinem Kind haben kann, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.22. Die fragliche Bestimmung ist vereinbar mit den Artikeln 10, 11, 22 und *22bis* der Verfassung.

Eine Verbindung dieser Verfassungsbestimmungen und der in B.15 erwähnten Vertragsbestimmungen, zu denen weder der vorlegende Richter noch die Parteien darlegen, inwiefern gegen sie verstoßen würde, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.23. Die dritte Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 335 § 3 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 2 Paragraph 2 und 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 5 des Protokolls Nr. 7 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. Juni 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût